

Der Wahlvorstand
der Firma

ausgelegt/ausgehängt am
eingezogen/abgehängt am

Wahlausschreiben für die Wahl des Betriebsrats (vereinfachtes Verfahren für Kleinbetriebe)

Aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes ist im Betrieb

.....

(Bezeichnung des Betriebs)

ein Betriebsrat zu wählen. Zur Einleitung der Wahl wird dieses Wahlausschreiben am
erlassen. Die Arbeitnehmer/innen werden auf folgendes hingewiesen:

Die Wahl erfolgt nach Vereinbarung des Wahlvorstandes mit der Arbeitgeberin im vereinfachten Verfahren für Kleinbetriebe.

Die Betriebsratswahl findet am vonbisUhr instatt .
Für die schriftliche Stimmabgabe ist der Eingang des Freiumschlages mit Stimmzettel beim
Wahlvorstand bis zum um Uhr maßgeblich. Die öffentliche Stimmauszählung
erfolgt im unmittelbaren Anschluss hieran in Raum

Der Betriebsrat hat aus Mitgliedern zu bestehen, davonFrauen und
.....Männer.

Weitere Hinweise:

1. Bei der Wahl des Betriebsrats sind nur diejenigen Arbeitnehmer/innen wahlberechtigt und wählbar, die in die Wählerliste eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WO). Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer/innen, die am Tag der Stimmabgabe das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 BetrVG). Außerdem sind Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.
2. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der/die Arbeitnehmer/in unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 AktG) angehört hat. Nicht wählbar ist, wer infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt (§ 8 Abs. 1 BetrVG).
3. Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt.
4. Gemäß § 9 BetrVG sind Betriebsratsmitglieder zu wählen. Hiervon entfallen als Mindestquote auf das weibliche/männliche (nicht zutreffendes bitte streichen)

Geschlecht Sitze. Das Minderheitsgeschlecht ist das weibliche/männliche (nicht zutreffendes bitte streichen) mit Personen.

5. Der Betriebsrat soll sich gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 a WO 72 möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Organisationsbereiche und der verschiedenen Beschäftigungsarten dem Betrieb tätigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zusammensetzen. Das Geschlecht, welches in der Belegschaft die Minderheit stellt, muss entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. Das Verhältnis von Männern und Frauen beträgt % zu %.
6. Abdrucke der Wahlordnung und der Wählerliste sind zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Abdrucke können im(genaue Ortsangabe) arbeitstäglich in der Zeit vonbisUhr eingesehen werden.
Das Original der Wählerliste mit der Angabe der Geburtsdaten kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Wahlvorstand an dessen Betriebsadresse eingesehen werden.
7. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur vor Ablauf von drei Tagen seit Erlass des Wahlausschreibens bis zum, 17.30 Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.
8. Wahlberechtigte Arbeitnehmer/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können beim Wahlvorstand die Übersendung der Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe beantragen (§ 26 Abs. 1 WO). Wahlberechtigte Arbeitnehmer/innen, die wegen der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses im Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, erhalten die Unterlagen ohne ausdrückliches Verlangen (§ 26 Abs. 2 WO).
9. Vorschlagslisten (Wahlvorschläge), Einsprüche und sonstige Erklärungen sind gegenüber dem Wahlvorstand (Betriebsadresse) abzugeben.

Betriebsadresse des Wahlvorstandes:

Wahlvorstand

z. Hd. der/des Wahlvorstandsvorsitzenden Frau/Herrn (Zimmer)

c/o Firma

(Ort und Datum des Erlasses des Wahlausschreibens)

Der Wahlvorstand:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift Vors.)

.....
(Unterschrift)